

Aussprache

Die tatsächlichen Gefahren solidarisch bekämpfen *

Wolf-Dieter Narr stellt zunächst fest, daß die „Stoßrichtung“ seines Aufsatzes der Rede entspreche, die Heinz O. Vetter auf dem letzten Gewerkschaftstag der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands gehalten hat. Er warnt dann eindringlich vor der Verharmlosung der „Berufsverbote“, die Bestandteil einer z. T. schleichenden Gefährdung der bundesdeutschen Demokratie seien. Viele „Funktions-träger“ neigten dazu, schreibt Narr, legitime Kritik an Staat und Verfassung als unziemliche Angriffe mißzuverstehen. Schließlich weist er darauf hin, daß Demokratie vom Kompromiß lebt, daß der Kompromißspielraum in der Bundesrepublik allerdings mehr und mehr eingeschränkt werde.

D. Red.

Lieber Erich Frister!

[...]

Aus der Übereinstimmung der Stoßrichtung meines Artikels etwa mit den Argumenten Veters, auch aus der Kenntnis der Politik der GEW und aufgrund der vorgenannten Punkte, überraschte mich die Art Deiner Kritik. Nicht, daß ich angenommen hätte, in allen Belangen in Sachen Berufsverbot mit Dir übereinzustimmen. Hierzu stehe ich manchen Vorgängen in der GEW, soweit ich sie kenne (da ich selbst seit langem ÖTV-Mitglied bin), viel zu kritisch gegenüber. Doch, wie gesagt, die Art Deiner Kritik hat mich fast erschreckt. Dir ist es in Deinem Brief, der zur Veröffentlichung bestimmt ist, nicht also mich im stillen Kämmerlein zur Raison bringen soll, offenbar nicht darum gegangen, die schlimmen Folgen der politischen Überprüfung u. ä. m. zu bekämpfen

und allenfalls an Hand meines Artikels vor einer unrichtigen Ursachenanalyse, einer falschen Strategie des Kampfes zu warnen. Vielmehr bekämpfst Du den Kampf gegen die politische Unterdrückung selber; Du argumentierst, als sei der Wahlslogan vom „Modell Deutschland“ eine Wirklichkeit. Alles, was ich kritisch anspreche, verteidigst Du, als sei es so und nicht anders richtig: Gleich, ob es sich dabei um die Tradition des öffentlichen Dienstrechtes seit 1794, seit dem Absolutismus also, oder die eben verabschiedete einheitliche Polizeiordnung oder um die Gefahr eines politisch nicht mehr zureichend kontrollierbaren (Verfassungs-) Schutzapparats handelt. Ich werde den Eindruck nicht los, als hautest Du meinen Artikel als willkommenen „Sack“, um einen nicht sichtbaren, vielleicht innergewerkschaftlichen „Esel“ damit zu treffen. Doch ich will nicht meinerseits mit Unterstellungen und Behauptungen arbeiten, von denen Dein Brief nur so wimmelt. Da ist in einem fort von „Unredlichkeit“, „Schamlosigkeit“, „bösaertiger Diffamierung“ die Rede, daß auch der Letzte von der Haltlosigkeit meiner Argumente überzeugt sein muß. Mit dem gekonnten Anspielen auf die allzuoft berechtigten Anti-Intellektuellen-Ressentiments der Arbeiter wird bei Dir ein „Professor“ entblößt, der seine privilegierten Blößen mit wohlbezahlten Lügen überdeckt. Doch sei's drum. Was allerdings nicht so stehenbleiben darf, sind Deine mit der Geste des Wahrsagers wider den Falschmünzer vorgebrachten Rechtfertigungen, die den Leser einem doppelten Irrtum aussetzen könnten. Zum einen, als ginge es bei unserer Kontroverse um einen gar persönlichen Streit oder darum, daß da einer unwissenschaftlich und politisch fahrlässig Fakten verdreht hätte. Zum anderen, als seien ein

* Prof. Wolf-Dieter Narr antwortet dem Vorsitzenden der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Erich Frister, auf dessen Brief zu dem Aufsatz Narrs im Juni-Heft dieser Zeitschrift („Was kümmert uns das Geschwätz vom Berufsverbot?“). Wir drucken die Erwiderung Narrs gekürzt ab. D. Red.

weiteres Mal — man kennt das ja — die Kritiker an der Kritik schuldig und befände sich die Bundesrepublik ohne diese Kritiker im Zustand einer schönen und friedlichen, nur ab und zu bewölkten Besonntheit.

Ich will nun entlang Deines Briefes auf die einzelnen Widerlegungen knapp eingehen:

1. Es sei „agitatorisch“, so schreibst Du, die „sehr wirkungsvolle DKP-Behauptung“ vom „Berufsverbot“ zu übernehmen, ein solches gäbe es nicht, selbst Lehrer könnten in Privatschulen noch einen Unterschlupf finden. Ich muß zunächst gestehen, daß mich die Tatsache zunächst etwas fassungs- und hilflos macht, daß just ein Lehrervertreter so reden kann. Doch sehen wir genauer zu. Zunächst: Die Aussage, daß es sich beim Begriff „Berufsverbot“ um eine „sehr wirkungsvolle DKP-Behauptung“ handele, ist ihrerseits in nun nachweislich diffamierendem Sinne „agitatorisch“ (auch „wirkungsvoll“). Denn diese Aussage soll jeden, der den Begriff „Berufsverbot“ gebraucht, entweder als DKP-Sympathisant oder als Naivling erscheinen lassen. In der nach wie vor bestehenden, ja wieder verstärkten ideologisch antikommunistischen Atmosphäre der Bundesrepublik muß aber eine solche Annahme der DKP-Nähe das Argument selbst entkräften. Doch ganz abgesehen davon, daß der Begriff des „Berufsverbots“ weder von der DKP geschaffen noch von ihr zuerst und allein im Zusammenhang der Anwendung des sogenannten Radikalenerlasses gebraucht wurde, bezeichnet er einen Teil der durch den „Radikalenerlaß“ geschaffenen Tatbestände korrekt, wenn auch nicht vollständig und zureichend. Bekanntlich besitzt der öffentliche Dienstherr das Beinahe-Monopol einer ganzen Reihe von Berufsgängen, so daß die Ablehnung einer Einstellung (die Ablehnungen reichen bis tief in den Ausbildungsbereich selbst) ein De-facto-Berufsverbot bedeutet. Außerdem wirkt die öffentliche Überprüfungspraxis längst über den öffentlichen Dienst

hinaus. Wenn sich schon die öffentlichen Instanzen nicht an den eindeutigen Vorrang der Grundrechte halten, wie soll man diese Forderung von formell privaten Institutionen einklagen können?! Das Berufsverbot, nämlich die Verhinderung, einen bestimmten, erlernten Beruf auszuüben (ja ihn nur vollständig zu erlernen), wird z. T. geradezu zu einem Arbeitsverbot. Deine Verharmlosung des Tatbestandes kann ich schlechterdings nicht verstehen. Selbst wenn Du Deine in Deinem Brief aufgestellten Behauptungen voll aufrechterhieltest, müßtest Du gemäß einem einigermaßen konsequenten Grundgesetzverständnis dagegen ankämpfen, daß die Allgemeingültigkeit der Grundrechte just von den politischen Instanzen in Frage gestellt wird. Der Hinweis, es gäbe im Prinzip Ausweichmöglichkeiten (die im übrigen real nicht vorhanden sind), bedeutet eine Umkehr freiheitlich-demokratischer Grundsätze und ihrer unmittelbaren Geltung im öffentlichen Bereich.

2. Meine Argumentation wird davon nicht berührt, aber ich hätte in der Tat korrekt angeben müssen, daß der Lokführer *Rudi Köder* „nur“ entlassen werden soll. In diesem Punkt, an den Du Dich leider nicht konsequent hältst, stimme ich voll mit Dir überein. Jede Tatsachenaussage muß stimmen. Im übrigen — und darum ging es in der Argumentation — sollte gerade am Fall Röder gezeigt werden, daß das Verbot bestimmter, nicht erwünschter politischer Tätigkeit, das man individuell ausspricht, nichts, meistens nichts mit der beruflichen Tätigkeit zu tun hat. Man verbietet nicht die Tätigkeit, man entzieht die berufliche Position oder sucht sie zu entziehen. Selbst solche Versuche haben freilich eine weit über die persönliche Betroffenheit Röders hinausreichende Wirkung. Darauf kommt's aber, abgesehen vom persönlichen Fall, vor allem an.

3. Deine „Richtigstellung“ des „Falles Niess“ stellt die Geleise falsch. Zunächst ist die Genossin *Niess* Sozialdemokratin und gehört zusätzlich einer Juristenvereinigung an, die auch DKP-Mitglieder

umfaßt. Spannend wird jetzt die Entscheidung der Frage, wen die bayerische Staatsregierung treffen wollte: nicht die Sozialdemokratin Niess, sondern das Mitglied Niess einer Juristenvereinigung, der auch DKP-Mitglieder angehören? Wann wird ein Sozialdemokrat zum Verfassungsrisiko? Sprich: wenn er u. a. einer Vereinigung angehört, die auch DKP-Mitglieder besitzt. "Wogegen geht dann eine Ablehnung dieses Sozialdemokraten? Wohl doch gegen diesen so qualifizierten Sozialdemokraten. Die bayerische Staatsregierung hat, aber nicht nur im Falle Niess, sich eben das Recht genommen zwischen guten und bösen Sozialdemokraten zu unterscheiden. Die guten aufs Richter-/Lehrtöpfchen, die schlechten ins Verfassungsschutzkröpfchen. Dich ärgert aber offenbar, daß ich behaupte, *auch* Sozialdemokraten seien abgelehnt worden. Es tut mir leid, aber ich kann die Fakten nicht verdrehen. Ich bin gerne bereit, eine Sammlung sehr verschiedener Fälle zusammenzustellen. Warum ärgert Dich aber diese Behauptung, da doch die Jungsozialisten, auch Sozialdemokraten, von einer nichtstaatlichen Organisation, den Kollingvereinen, schon vor Jahresfrist als nicht mehr mitgliedsfähig qualifiziert wurden? Vielleicht, weil, träfe diese Behauptung zu — und sie tut es erwiesenermaßen — *alle* Sozialdemokraten wie ein Mann gegen die Berufsverbote-, die Anhörungs-, die Überprüfungs- und Verfassungsschutzpraxis ankämpfen müßten? Da scheint es leichter zu sein, aufgrund mehr oder minder willkürlicher Kriterien die Unterscheidung zwischen guten und schlechten Sozialdemokraten mitzuvollziehen, selbst wenn man, wie im Falle Niess, gegen die Handhabung durch die bayerische Staatsregierung ist.

4. Es kommt auch bei Gerichtsurteilen, da Du mich schon der „schamlosen Spekulation“ bezichtigst, auf eine genaue Lektüre an. Zum einen stellt das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 22. 5. 75 der jeweiligen Einstellungsbehörde frei, welche Argumente sie bei einer Ablehnung gegebenenfalls benutzen will. Das BVG

sagt nur, die bloße Mitgliedschaft etwa in der DKP genüge nicht — was freilich viele, vor allem CDU/CSU-regierte Länder, nicht daran hindert, die bloße Mitgliedschaft allein als Begründung der Ablehnung zu benutzen. Ansonsten läßt aber das BVG etwa auch eine Charakterprognose der Einstellungsbehörden zu, die vage Annahme der Bewerber könne einmal ein unsicherer Kantonist werden, d. h., die Begründungswillkür der Einstellungsbehörde ist nahezu unbegrenzt. Ist der Sachverhalt so beschaffen, dann vermag auch ein Verwaltungsgericht, wenn es zur Klage kommt und wenn das Gericht auf Seiten des Klägers stehen sollte, nichts mehr. Die Einstellungsbehörde besitzt das Definitionsmonopol der Schutzkriterien und der Informationen. Was aber die Pflicht der Einstellungsbehörde anbelangt, ihre — wie eben gezeigt wurde, relativ willkürlichen — Gründe im Ablehnungsfalle darzulegen, so ist es entscheidend, daß eine solche Begründungspflicht nicht automatisch besteht, sondern erst im Falle einer „Anfechtungsklage“. Auf den Betroffenen fällt somit gemäß BVG-Urteil — hier geht zugegebenermaßen die jüngste Kabinettsentscheidung weiter — die zusätzliche Belastung, durch einen Prozeß vage Informationen, deren Kriterien von der Einstellungsbehörde definiert werden, herauszuklagen. Stärker und unnahbarer kann man die Einstellungsbehörde eigentlich nicht mehr machen.

5. Meine Argumentation gegen das Sonderrecht des öffentlichen Dienstes wird mit dem Hinweis auf andere Länder nicht entkräftet. Warum dieses Sonderrecht, so wie es besteht, darüber sind sich ja in der Zwischenzeit selbst Konservative einig, zu grotesken Verzerrungen und Fehlurteilen führt, liegt nicht nur daran,

— daß es ein prinzipiell während des Absolutismus konzipiertes Recht darstellt und nicht demokratiegemäß umformuliert wurde;

— daß das Beamtenrecht (hier tendenziell geltend für alle öffentlich Bediensteten) einen anderen Verfassungsartikel laut BVG u. a. überlegenen Rang zugesprochen

erhält (vgl. dagegen das treffliche Minderheitsvotum des Bundesverfassungsrichters Rupp im Hinblick auf das Verhältnis zu Artikel 21 GG), sondern daß der öffentliche Dienst und das entsprechende Dienstrecht unzulässigerweise — als bestünde durchgehend Hoheitsverwaltung — als eine Einheit betrachtet und behandelt wird (die neue Hamburger Regelung hat hier erste Differenzierungen vorgenommen). Ich kann leider nicht weiter ausholen, damit meine Entgegnung nicht ungebührlich lang wird, aber ich bin gerne bereit, meine Behauptungen zu beweisen, gerade weil's mir um eine bürgernahe, nicht eine bürgerüberlegene Verwaltung geht.

6. Was den Ausbau des Sicherheitsapparats anbetrifft, so ist die Explosion der Sicherheitsausgaben in der Tat seit 1969 ungeheuer. Sie beträgt beim Bundeskriminalamt und beim Verfassungsschutz mehrere hundert Prozent (Zahlen werden gerne nachgeliefert). Daß die Ausgaben für Personal im Bereich der „inneren Sicherheit“ relativ zu den Einsparungen und Zunahmen in anderen Bereichen im Jahre 1975 — darauf bezieht sich der Satz (vgl. „Wirtschaft und Statistik“, Februar 1976) — signifikant zugenommen haben, daran besteht ebensowenig Zweifel wie an der Qualitätsänderung des „einheitlichen Polizeigesetzes“ (Zum „Todeschuß“ vgl. nun: Funk/Werkentin in: Kritische Justiz 1976; außerdem den Teilabdruck in: FR vom 5. 7. 76). [...] Daß der Bürger und daß die Demokratie gesichert werden müssen — wer spräche dagegen. Aber die gegenwärtige Gefahr besteht doch darin, daß sich zum einen der Sicherheitsbegriff ablöst und mit der Sicherung des gesellschaftspolitischen Status quo verwechselt wird; die Gefahr droht zum zweiten, daß sich der Sicherheitsapparat ablöst und eine Eigendynamik erhält, der sich gerade auch die gewählten Politiker beugen müssen. Die Wirkungsweise und die Ergebnisse des FBI und des CIA in den letzten Jahrzehnten in den USA können als abschreckendes Beispiel dienen.

7. Es ist schon merkwürdig, daß Du alle Kenntnisse, die man im Laufe der letzten Jahrzehnte über Gewalttaten, politische und nichtpolitische Kriminalität gesammelt hat, beiseitefegst, nur um publikumsnah den pharisäischen Satz wiederholen zu können: „Mord bleibt Mord“. Das kannst Du doch gar nicht meinen. Überspitzt ausgedrückt würden Deine Auslassungen, verallgemeinert man sie, auf eine Strafjustiz nach dem Vergeltungs- und Abschreckungsprinzip hinauslaufen, so als hätte es weder *Gustav Radbruch* noch die gesamte Diskussion um die Strafrechtsreform, die soziale Genese von Gewalt und Verbrechen je gegeben. Doch was Du möglicherweise „gewöhnlichen“ Kriminellen zugestehst, gilt offensichtlich nicht mehr für die politischen Gewalttäter à la „RAF“. Es ist zu schön, sich als Gesellschaft damit beruhigen zu können, mit „denen“ habe man nichts zu tun. Und selbstverständlich wird jeder, der auf Analyse der gesellschaftlichen Ursachen drängt, wieder als Viertelsympathisant und/oder Naivling verdächtigt. Noch schöner ist's dann freilich, den Sicherheitsapparat bis hin zur Einschränkung der Verteidigerrechte aufgrund dieser nicht zur Gesellschaft gehörigen Verbrecher, aber eben gültig für die gesamte Gesellschaft, ausweiten und vervollständigen zu können. Es ist doch grotesk — und das müßtest Du wissen und das dürftest Du mir nicht unterstellen —, denjenigen, der auf gesellschaftliche Zusammenhänge und Gefahren hinweist, schon selbst als Teilrechtfertiger politisch motivierter Kriminalität hinzustellen. Deine Unterstellungen, laß mich das in aller Offenheit sagen, machen deutlich, wie verroht bei uns allmählich der politische Umgangstil selbst zwischen denjenigen ist, die „an sich“ auf derselben Seite stehen müßten.

[...]

Offenkundig ist die Angst, in „falsche Nachbarschaften“ zu kommen. Man traut sich, wenigstens öffentlich nicht, schon gar nicht mehr zuzugeben, daß etliches faul ist im Staate Bundesrepublik. [...]

8. Zu guter Letzt zur FdGO. Die Formel von der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, deren genaue Definition im Grundgesetz selbst offengelassen wurde und die vom BVG im SRP-Urteil (1952) und vor allem im KPD-Urteil (1956) gefaßt wurde — Du hast sie noch einmal in Wortlänge zitiert —, hat es u. a. deswegen in sich, weil sie erneut Legalität (= Grundgesetz) und Legitimität auseinanderfallen zu lassen droht. Die FdGO entspricht aber mitnichten der Verfassung insgesamt, sondern stellt eine spezifische Interpretation dar. [. . .]

Ich habe von meiner Aussage, die wiederum ausführlicher belegt werden müßte, nichts zurückzunehmen. Die gegenwärtige Überprüfungspraxis, gegen die Du selbst angeht, beweist die Korrektheit meiner Behauptungen.

Ich breche hier ab, obwohl ... es weit ausführlicherer Argumentation bedürfte, um wirklich überzeugend zeigen zu können, daß Deine Kritik leerläuft und warum sie leerläuft. f. . .]

Worin, so möchte ich Dich abschließend fragen, bestehen denn die Gefahren für diese bundesdeutsche Demokratie — etwa in den zersplitterten linken Gruppen und Grüppchen? Ist durch dieselben tatsächlich die „innere Sicherheit“ der Bundesrepublik gefährdet, daß man statt politi-

scher Auseinandersetzung Verbot, Verhör und Verdacht üben müßte? Ist die „innere Sicherheit“ der BRD so schwach, daß sie durch Gedanken in Gefahr kommen kann? Was macht denn die Schwäche dieser „inneren Sicherheit“ aus? Etwa, daß die Bundesrepublik als Demokratie, als Artikulations- und Organisationsprozeß der Bürger durchaus noch nicht gelungen ist? Aber worin bestehen denn die Hindernisse demokratischer Reform, wer bildet sie? Etwa die linken Grüppchen? Verhindern sie eine zureichende, existentiell entscheidende Gesundheitsreform, eine strukturangleichende Sozialpolitik, gar eine arbeitnehmerbezogene Wirtschaftspolitik? Ich weiß nicht, was Dich getrieben hat, mir diesen Brief zu schreiben, ich kann's nur vermuten. Es wäre mir lieb und ich fände es im Sinne der von Dir betonten Notwendigkeit, die „Demokratie auszubauen“, erforderlich und konsequent, wir und die, die wechselweise unsere Argumente teilen, vermöchten die tatsächlichen Gefahren mit Augenmaß zu sehen und vermöchten sie solidarisch und mit Leidenschaft zu bekämpfen, worin auch sonst immer und im einzelnen unsere Unterschiede liegen mögen.

Mit allen guten Wünschen und Grüßen und immer noch in der Hoffnung des gemeinsamen Streits
Dein *Wolf-Dieter Narr*